

STROM ZUR WASSERSTOFFER- ZEUGUNG NICHT ZU LASTEN DER VERBRAUCHER FINANZIEREN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

17.05.2021

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	3
III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	4
1. Strom für die Herstellung von Wasserstoff nicht über die Besondere Ausgleichregelung finanzieren.....	4
2. Die Herkunft des Stroms zur Erzeugung von Grünem Wasserstoff muss rückverfolgbar sein	5
3. Vollständige Befreiung der Elektrolyseure von der EEG-Umlage zeitlich stärker beschränken.....	6
4. Bandbreite der Quellen für erneuerbare Energien erweitern.....	6

I. ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Verordnungsentwurf will die Bundesregierung insbesondere die bereits beschlossene Befreiung der Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien von der EEG-Umlage im Rahmen der Besonderen Ausgleichregelung konkret regeln. Diese Regelung ist Voraussetzung für die vollständige Befreiung des Stromverbrauchs bei der Erzeugung von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) unterstreicht seine grundsätzliche Kritik an der Reduzierung bzw. Befreiung der Wasserstoffherstellung von der EEG-Umlage. Erneut soll ein Privileg für einen neuen Industriezweig geschaffen werden, das den privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern¹ vorenthalten bleibt.

Der vzbv begrüßt,

- dass sichergestellt werden soll, dass grüner Wasserstoff nur aus erneuerbaren Quellen stammen darf und eine Doppelvermarktung ausgeschlossen wird.
- dass als Agro-PV-Anlagen zukünftig auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen mehrjährige Kulturen und Dauerkulturen angebaut werden, bei Innovationsausschreibungen für PV-Anlagen berücksichtigt werden können und dass unter „innovativer erneuerbarer Wärme“ künftig auch Wärme aus gereinigtem Wasser aus Kläranlagen fallen soll. Durch diese Regelungen kann die Bandbreite der Quellen für erneuerbare Energien erweitert werden.

Der vzbv fordert,

- dass der vergünstigte Strompreis zur Herstellung von grauem und grünem Wasserstoff nicht über die Besondere Ausgleichsregelung der EEG-Umlage zu Lasten der privaten Verbraucher, sondern – falls überhaupt – steuerlich finanziert wird.
- dass der Zeitraum von 6.000 Stunden pro Jahr für die vollständige Befreiung der Elektrolyseure von der EEG-Umlage für die Herstellung von grünem Wasserstoff deutlich reduziert wird. Vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) sind Daten vorzulegen, auf deren Grundlage eine angemessene Bewertung für die Dauer der Befreiung erfolgen kann.

II. EINLEITUNG

Der vzbv begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung des BMWi zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Umsetzung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2021 und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften. Bei der Verordnung handelt es sich um eine Artikelverordnung, in der es im Wesentlichen um die Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) geht.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

Der vzbv hatte bereits in seinen Stellungnahmen vom 25.09.2020² und vom 01.12.2020³ die Absicht der Bundesregierung kritisiert, den Strom für die Herstellung von Wasserstoff im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung von der EEG-Umlage weitgehend zu befreien. Darüber hinaus hatte der vzbv kritisiert, dass Strom zur Herstellung von grünem Wasserstoff gänzlich von der EEG-Umlage befreit werden soll. In § 93 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2021 (EEG 2021) wurde geregelt, dass die Anforderungen an grünen Wasserstoff zu einem späteren Zeitpunkt in einer Verordnung festgelegt werden sollten. Das BMWi hat am 12.05.2021 einen entsprechenden Verordnungsentwurf vorgelegt.

Der vzbv stellt das Ziel, Strom für bestimmte Verwendungen der Industrie – hier die Herstellung von Wasserstoff – kostengünstig zur Verfügung zu stellen, nicht in Frage. Allerdings dürfen diese Vergünstigungen insgesamt nicht zu finanziellen Nachteilen der Verbraucher führen. Zwar bezieht der vzbv nachfolgend Stellung zu Einzelvorschriften des Verordnungsentwurfs in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung, betont aber, dass er unabhängig davon die finanziellen Nachteile für die privaten Verbraucher ablehnt.

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. STROM FÜR DIE HERSTELLUNG VON WASSERSTOFF NICHT ÜBER DIE BESONDERE AUSGLEICHREGELUNG FINANZIEREN

Bereits mit dem EEG 2021 wurde eine neue Besondere Ausgleichsregelung von der EEG-Umlage für die Herstellung von Wasserstoff geschaffen. Diese Regelung in § 63 Nummer 1a EEG 2021 umfasst grauen und grünen Wasserstoff. Mit § 64a EEG 2021 sollen stromintensive Unternehmen, deren größter Beitrag zur gesamten Wertschöpfung die Herstellung von Wasserstoff darstellt, im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nur eine begrenzte EEG-Umlage von 15 Prozent zahlen müssen. Diese Begrenzung kann unter bestimmten Bedingungen auf 0,5 Prozent der jährlichen Bruttowertschöpfung des Unternehmens abgesenkt werden.

Für die Herstellung von grünem Wasserstoff wurde darüber hinaus mit § 69b EEG 2021 eine zusätzliche Regelung geschaffen, da in diesem Fall die EEG-Umlage sogar bis auf null abgesenkt werden kann. Allerdings muss sichergestellt sein, dass zum einen tatsächlich nur Strom aus erneuerbaren Quellen Verwendung findet und zum anderen dieser Strom keine finanzielle Förderung durch das EEG erhalten hat.

Der vzbv stellt das Ziel, Strom für bestimmte Verwendungen der Industrie kostengünstig zur Verfügung zu stellen, nicht in Frage. Allerdings kritisiert der vzbv, dass dieser Strom mit der Besonderen Ausgleichsregelung weitgehend oder gänzlich von der EEG-Umlage befreit wird. Den privaten Verbrauchern entstehen dadurch – zumindest indirekt – finanzielle Nachteile.

² Publikation vzbv: wasserstoffnetze nicht zu Lasten von Verbrauchern finanzieren und regulieren, 2020, <https://www.vzbv.de/publikationen/wasserstoffnetze-nicht-zu-lasten-von-verbrauchern-finanzieren>, 05.10.2020

³ Pressemitteilung vzbv: Kein neues Privileg für die Industrie, 2020 <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/kein-neues-privileg-fuer-die-industrie>, 01.12.2020

Das BMWi argumentiert, dass sich die Besondere Ausgleichregelung nicht unmittelbar auf sinkende Einnahmen bei der EEG-Umlage auswirke, weil die Hersteller von Wasserstoff neue Stromverbraucher seien. Bei der Besonderen Ausgleichregelung für grünen Wasserstoff solle außerdem nur Strom verwendet werden dürfen, der keine Förderung nach EEG erhalten habe. Der Erfüllungsaufwand für Bürger steige daher mit der geplanten Verordnung nicht.

Diese Argumentation greift aber zu kurz.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum zum Strommarkt neu hinzukommende Unternehmen als Stromverbraucher Privilegien erhalten, die den privaten Verbrauchern einmal mehr vorenthalten bleiben. Auch private Verbraucher werden künftig deutlich mehr Strom verbrauchen als heute, zum Beispiel durch die zunehmende Elektromobilität und den Einsatz von Wärmepumpen im Gebäudebereich. Eine weitgehende Befreiung von der EEG-Umlage für diesen neuen, zusätzlichen Stromverbrauch ist hier aber nicht vorgesehen. Hier wird also mit zweierlei Maß gemessen.

Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass Unternehmen erneuerbaren Strom aus nicht EEG-geförderten Anlagen verbrauchen dürfen und dafür keine EEG-Umlage zahlen müssen. Die Kapazitäten dieses Stroms sind begrenzt, werden privilegiert von Unternehmen zur Wasserstoffherstellung verbraucht und stehen dann dem allgemeinen Strommarkt nicht mehr zur Verfügung. Private Verbraucher müssen daher weiter zumindest verstärkt mit teurerem geförderten Strom Vorlieb nehmen. Eine mögliche Senkung des Strompreises auf diesem Wege bleibt den Verbrauchern damit vorenthalten.

Die finanzielle Unterstützung zur Senkung des Strompreises für die Herstellung von grauem und grünem Wasserstoff sollte daher nicht über die Besondere Ausgleichsregelung, sondern über eine steuerliche Finanzierung erfolgen. Es handelt sich hier um eine staatliche Entscheidung, die entsprechend steuerlich zu finanzieren ist.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass der vergünstigte Strompreis zur Herstellung von grauem und grünem Wasserstoff nicht über die Besondere Ausgleichsregelung der EEG-Umlage zu Lasten der privaten Verbraucher, sondern – falls überhaupt – steuerlich finanziert wird.

2. DIE HERKUNFT DES STROMS ZUR ERZEUGUNG VON GRÜNEM WASSERSTOFF MUSS RÜCKVERFOLGBAR SEIN

Mit dem jetzt vom BMWi vorgelegten Verordnungsentwurf sollen die konkreten Anforderungen an grünen Wasserstoff geregelt werden, damit die hundertprozentige Befreiung von der Besonderen Ausgleichregelung auch umgesetzt werden darf.

Damit grüner Wasserstoff nur mit Strom aus erneuerbaren Quellen ohne EEG-Förderung hergestellt wird, soll eine klare Zuordnung von Stromerzeugung und -verbrauch durch entsprechende gekoppelte Herkunftsnachweise erfolgen. So soll sichergestellt werden, dass der bilanziell gelieferte Strom und der Herkunftsnachweis von derselben Erneuerbare-Energien-Anlage stammen und damit eine Doppelvermarkung im Sinne von § 80 EEG 2021 ausgeschlossen wird. Dazu muss der Strom zu mindestens 85 Prozent aus Erneuerbare-Energien-Anlagen stammen, die in der Preiszone Deutschland liegen und im Marktstammdatenregister registriert sind, sowie bis zu 15 Prozent aus Anlagen stammen, die mit der Preiszone Deutschlands verbunden sind.

Der vzbv begrüßt, dass sichergestellt werden soll, dass grüner Wasserstoff nur aus erneuerbaren Quellen stammen darf und dass eine Doppelvermarktung ausgeschlossen werden soll.

3. VOLLSTÄNDIGE BEFREIUNG DER ELEKTROLYSEURE VON DER EEG-UM-LAGE ZEITLICH STÄRKER BESCHRÄNKEN

Mit § 12i EEG soll festgelegt werden, dass die Elektrolyseure für die Herstellung von grünem Wasserstoff nur 6.000 Stunden pro Jahr vollständig von der EEG-Umlage befreit werden, um einen Anreiz dafür zu geben, dass der dafür verwendete Strom in Zeiten hoher Erneuerbaren-Energien-Einspeisung und entsprechend geringen Strompreisen verbraucht wird.

6.000 Stunden entsprechen etwa zwei Drittel der Jahreszeit. Nach Angaben der Bundesnetzagentur betrug in 2019 die Menge an abgeregeltem Strom aus erneuerbaren Quellen insgesamt nur 2,8 Prozent⁴. Hierbei handelt es sich aber genau um den Zielkorridor, in dem zusätzlicher Stromverbrauch die zusätzliche Einspeisung von Überschussstrom bewirken könnte. Selbst wenn in zusätzlichen Zeitkorridoren mit vergleichsweise hoher Einspeisung von erneuerbaren Energien Elektrolyseure netz- und systemdienlich betrieben werden können, erscheinen 6.000 Stunden bei weitem zu hoch. Das BMWi hat keine Daten vorgelegt, auf deren Grundlage eine angemessene Bewertung der Zeitkorridore möglich wäre.

Der vzbv weist auch darauf hin, dass § 63 EEG 2021 davon unberührt bleibt. Das heißt, auch in der verbleibenden Zeit ist der Stromverbrauch zu 85 Prozent oder mehr von der EEG-Umlage befreit.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, dass der Zeitraum von 6.000 Stunden pro Jahr für die vollständige Befreiung der Elektrolyseure von der EEG-Umlage für die Herstellung von grünem Wasserstoff deutlich reduziert wird. Der vzbv fordert das BMWi auf, Daten vorzulegen, auf Grundlage derer eine angemessene Bewertung möglich ist.

4. BANDBREITE DER QUELLEN FÜR ERNEUERBARE ENERGIEN ERWEITERN

Für Agro-PV-Anlagen soll die Flächenkulisse dahingehend verändert werden, dass zukünftig auch landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen mehrjährige Kulturen und Dauerkulturen (z. B. Obstanbau) angebaut werden, bei Innovationsausschreibungen für PV-Anlagen berücksichtigt werden können. Der vzbv begrüßt diese Regelung, da damit die Bandbreite der Quellen für erneuerbare Energien erweitert werden kann.

Unter „innovativer erneuerbarer Wärme“ soll künftig auch Wärme aus gereinigtem Wasser aus Kläranlagen fallen. Der vzbv begrüßt diese Regelung, da damit die Bandbreite der Quellen für erneuerbare Energien erweitert werden kann.

⁴ Bundesnetzagentur: Quartalsbericht Netz- und Systemsicherheit – Gesamtes Jahr 2019, 2019